

22.10.01

Unterrichtung
durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem dritten Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG "Fernsehen ohne Grenzen"

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 123523 - vom 18. Oktober 2001. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 4. Oktober 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem dritten Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“ (KOM(2001) 9 – C5-0190/2001 – 2001/2086(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(2001) 9 – C5-0190/2001),
- in Kenntnis der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁹,
- unter Hinweis auf die vierte Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“ für den Zeitraum 1997 und 1998 (KOM(2000) 442),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. September 2000¹⁰ zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter (KOM (1999) 657 – C5-0144/2000 – 2000/2087(COS)),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Oktober 2000¹¹ zu der Mitteilung der Kommission „Studie der elterlichen Kontrolle im Bereich des Fernsehen“ (KOM(1999) 371 – C5-0324/1999 – 1999/2210(COS)),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0286/2001),
- A. in der Erwägung, dass dem audiovisuellen Sektor nicht nur grundlegende Bedeutung für Demokratie, Meinungsfreiheit und Pluralismus zukommt, sondern dass er wegen seiner Beschäftigungswirkung und der technologischen Innovation auch einen Spitzensektor für Wirtschaft und Arbeitsplätze in der Europäischen Union und für das Funktionieren des Binnenmarkts darstellt,
- B. in der Erwägung, dass in den europäischen Rechtsvorschriften für den audiovisuellen Sektor globale Verbreitungssysteme wie das Internet und auch die Übermittlung gleicher oder ähnlicher Inhalte durch verschiedene technologische Plattformen nicht berücksichtigt

⁹ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

¹⁰ ABl. C 135 vom 7.5.2001, S. 181.

¹¹ ABl. C 178 vom 22.6.2001, S. 279.

werden,

- C. in der Erwägung, dass die Regelungen des audiovisuellen Sektors im digitalen Zeitalter den Synergien und Interaktionen zwischen dem traditionellen Fernsehen und den neuen Systemen der Bild- und Tonübertragung Rechnung tragen müssen und dass deshalb weiterhin ein angemessen offenes und flexibles Vorgehen im Sinne einer breiten Auswahl und der öffentlichen Zugänglichkeit erforderlich ist,
- D. in der Erwägung, dass das digitale Fernsehen eine Reihe von Vorteilen wie bessere Qualität der Fernsehdienste und -signale (digitale Signale), größere Angebotskapazität und Auswahl an Diensten und Programmen aufgrund einer größeren Sendekapazität und größeres Angebot und Verfügbarkeit neuartiger Dienste- und Produktpakete bietet und zudem eine sehr nützliches Instrument zur Förderung des Internet in den privaten Haushalten darstellt,
- E. in der Erwägung, dass es trotz des raschen Tempos der digitalen Revolution wahrscheinlich ist, dass das traditionelle Fernsehen für eine gewisse Zeit das wichtigste Übertragungsmedium im audiovisuellen Bereich für einen Großteil der Haushalte in Europa bleibt,
- F. in der Erwägung, dass die Bedeutung und die Auswirkungen des audiovisuellen Sektors für die europäische Kulturlandschaft in starkem Maße durch die Eigentumsverhältnisse bei den Medien und ihre Konzentration auf einige wenige Großunternehmen beeinflusst werden,
- G. in der Erwägung, dass die Kommission die Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ im Allgemeinen als zufriedenstellend beurteilt und der audiovisuelle Sektor und die Bürgerinnen und Bürger durch die Aufnahme der Richtlinie in das Rechtssystem der Europäischen Union profitieren konnten, da der freie Verkehr von Fernsehsendungen in der Gemeinschaft grundsätzlich sichergestellt wurde,
- H. in der Erwägung, dass dringend eine Revision der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ erforderlich ist,
- I. in der Erwägung, dass sich bei den Fernsehprogrammen nicht nur eine technologische, sondern auch eine inhaltliche Entwicklung vollzieht, die beispielsweise bei den Realityshows zu einer bisweilen erniedrigenden Behandlung der teilnehmenden Personen führt, und dass diese Programme große Segmente der besten Sendezeiten beanspruchen,
- J. in der Erwägung, dass die Anwendung der Artikel der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen", die sich auf die Kontrolle der Werbung beziehen, in einigen Ländern wie Griechenland, Spanien und Italien große Schwierigkeiten aufwirft, und dass sich die Situation in diesen Staaten trotz der bisher eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren aufgrund neuer Verstöße gegen andere Aspekte der Richtlinie noch verschlechtert hat,
- K. in Anbetracht der vierten Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (KOM(2000) 442), in der im Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung des digitalen Fernsehens auf gewisse Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Einhaltung der Sendeanteile durch die Sendeanstalten der Mitgliedstaaten vor allem in den Fällen hingewiesen wird, die folgendes betreffen:

- Spartenkanäle (wenn ein Kanal einen sehr spezifischen Inhalt wählt, kann er möglicherweise den Anteil an europäischen Werken nicht erreichen),
 - Video-on-Demand (Ausstrahlung desselben Programms 20 Mal in Folge),
 - neue Kanäle,
 - Musikkanäle (Schwierigkeit, die Herkunft eines Videoclips zu bestimmen),
 - Spielfilmkanäle (die Filme mit hohen Herstellungskosten, in der Regel amerikanische Filme, wählen),
 - Tochtergesellschaften von Unternehmen aus Drittländern,
 - verschiedene Angebote, die simultan auf ein und demselben Bildschirm bereitgestellt werden,
- L. in der Erwägung, dass die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in die Zuständigkeit der für den audiovisuellen Sektor verantwortlichen nationalen Behörden fällt und sich der in der Richtlinie vorgesehene Dialog zwischen Gemeinschaftsorganen und nationalen Institutionen als außerordentlich hilfreich und effizient erwiesen hat,
- M. in der Erwägung, dass der Dialog mit dem Europarat und anderen fachlich zuständigen internationalen Einrichtungen ebenfalls dazu beiträgt, den Austausch und die Diskussion über die Vorschriften im audiovisuellen Bereich auf gesamteuropäischer Ebene zu fördern und auszudehnen,
- N. in der Erwägung, dass die oben genannte vierte Mitteilung der Kommission, die aufgrund einer in der Richtlinie enthaltenen formellen Verpflichtung ausgearbeitet wurde, sich darauf beschränkt, die allgemeine Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ im Zeitraum 1997 und 1998, der ausdrücklich als „Übergangszeitraum“ bezeichnet wird, zu prüfen,
- O. in der Erwägung, dass die Kommission eine erneute Konsultation und eine Revision der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vorgesehen hat und einen entsprechenden Vorschlag spätestens Ende des Jahres 2002 vorlegen will, der durch Konsultationen und Anhörungen zu Beginn des Jahres 2002 vorbereitet wird,
- P. in der Erwägung, dass sich in den fünf Jahren, die seit der letzten Änderung der Richtlinie vergangen sind, die Bedingungen der Tätigkeit des Fernsehsektors tiefgreifend gewandelt haben (Entstehung neuer Dienste auf der Grundlage der neuen Technologien, Zunahme des Umsatz- und Werbevolumens, drastische Zunahme der Zahl von Sendeanstalten usw.),
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission bereits intensive Vorarbeiten für diese Konsultation leistet und im Jahre 2001 drei umfassende Studien zu den neuen Werbetechniken, zur Unterstützung europäischer Werke und zu den Entwicklungen der Technologie und des Marktes im audiovisuellen Bereich in Auftrag gegeben hat,
- R. in der Erwägung, dass unterschiedliche technische Normen für die digitale Fernsehübertragung ein Hindernis darstellen;
- S. in der Erwägung, dass diese frühzeitigen und umfassenden Untersuchungen die Grundlage bilden, um in einem transparenten und sachbezogenen Dialog die interessierte

Öffentlichkeit umfassend an den Vorarbeiten zur Revision der Fernsehrichtlinie zu beteiligen,

T. in der Erwägung, dass es durch diese Untersuchungen zum ersten Mal auch einen umfassenden Überblick über die nationalen Bestimmungen in der Gemeinschaft zum Jugendschutz im audiovisuellen Sektor gibt,

1. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) begrüßt das insgesamt sorgfältige Urteil der Kommission über die derzeitige Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, die die Rechtsgrundlage für die Entwicklung des europäischen audiovisuellen Sektors darstellt;
- b) bedauert, dass die Thematik des Berichts, wie sie in der Richtlinie festgelegt ist, es der Kommission nicht ermöglicht hat, über die bloße Anwendung der Richtlinie hinauszugehen und eine, wenn auch nur vorläufige, Bewertung der Verwirklichung der zugrunde liegenden politischen Ziele vorzunehmen;
- c) bedauert das Fehlen analytischer Schlussfolgerungen in einigen Teilen des Berichts, so z.B. die nichtssagende Beschreibung der vertikalen und horizontalen Integration im audiovisuellen Sektor ohne eine zusammenfassende Bewertung des allgemeinen Konzentrationsgrads und seiner Auswirkungen;
- d) nimmt die Informationen der Kommission zur Durchführung des Artikel 3a der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" über die Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, die Durchführung von deren Artikeln 4 und 5 und über die Vorschriften in deren Artikeln 10 bis 20 im Bereich der Werbung sowie in deren Artikeln 22 bis 22b zum Schutz von Minderjährigen und der elterlichen Kontrolle zur Kenntnis;
- e) bedauert, dass die Kommission nur spärliche und altbekannte Informationen über die Bemühungen der Bewerberländer um die Umsetzung des Besitzstands im audiovisuellen Bereich aufgenommen hat und nicht auf die Notwendigkeit einer Intensivierung dieser Bemühungen durch die Bewerberländer eingegangen ist;
- f) begrüßt die positiven Auswirkungen des Schutzes nationaler Veranstaltungen von erheblicher Bedeutung, sodass sie von allen beteiligten Schichten der Gesellschaft empfangen werden können, und fordert, die Ausweitung der Garantie für weitere Ausstrahlungen von besonderer Bedeutung für europäische Zuschauer zu prüfen;
- g) wünscht, dass alle Mitgliedstaaten und Beitrittsländer ihre Anpassungsbemühungen bei der Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ verstärken und sich gleichzeitig auf die neue operationale Phase der Richtlinie, die nach dem Jahre 2002 vorgesehen ist, vorbereiten;
- h) unterstützt die Absicht der Kommission, eine formelle Revision der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vorzuschlagen, wobei jedoch der vorgesehene Termin (Ende 2002) soweit wie möglich vorverlegt werden sollte;
- i) hebt die dringende Notwendigkeit hervor, die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

parallel zu der Revision der Mitteilungen von 1999 und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr zu ändern, um eine kohärente Auslegung für alle Kommunikationsdienste zu gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Marktes in dem neuen Umfeld zu fördern und interaktive Qualitätsprodukte und -dienste zu schaffen;

- j) ist der Ansicht, dass es zu diesem Zweck weiterhin eines strukturierten und effizienten Dialogs mit dem audiovisuellen Sektor, den nationalen Institutionen, den Veranstaltern und den Benutzern bedarf;
- k) beobachtet besorgt das weiterhin bestehende Ungleichgewicht zwischen den in Europa hergestellten und den aus den Vereinigten Staaten auf den europäischen Markt eingeführten Produktionen;
- l) begrüßt die umfassende Vorarbeit der Kommission zum öffentlichem Dialog über die Ergebnisse der Anwendung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten;
- m) begrüßt insbesondere, dass die Kommission drei umfassende Untersuchungen zu den neuen Werbetechniken, zur Förderung europäischer Werke und zu den technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im audiovisuellen Sektor in Auftrag gegeben hat;
- n) vertritt daher die Auffassung, dass im Zusammenhang mit der von der Kommission geplanten Überarbeitung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" auch eine umfassende Untersuchung über die Ergebnisse der Bestimmungen von Artikel 3a über das Recht der Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Maßnahmen für die Nutzung der Fernsehrechte für Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung zu ergreifen, angestellt werden muss;
- o) erwartet mit Interesse die Ergebnisse dieser Studien und begrüßt, dass diese Untersuchungen in mehreren Workshops im Rahmen eines transparenten, fachlichen und gemeinschaftsweiten Dialoges von der Kommission zur Diskussion gestellt werden;
- p) hofft, dass die Ergebnisse dieser Studien und der fachliche Dialog nicht nur für die Revision der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ hilfreich sein können, sondern auch für den gesamten audiovisuellen Bereich beispielhaft ein transparentes Verfahren zur Analyse der Wirksamkeit nationaler und gemeinschaftlicher Rechtsgrundlagen ermöglicht;
- q) hält es deshalb für verfrüht, die Ergebnisse der Debatte über das künftige System des audiovisuellen Sektors vorweg vorzunehmen, hebt aber hervor, wie wichtig es ist, eine umfassende Debatte zu führen, damit eine kohärente und geschlossene Haltung in der Frage der ausgewogenen Balance zwischen der Sicherung der europäischen kulturellen Vielfalt und den Anforderungen des globalen Marktes erzielt werden kann;
- r) erinnert an die Bedeutung der Einhaltung der Richtlinie als Kriterium bei den Beitrittsverhandlungen mit den beitriftswilligen Ländern mit dem Ziel einer allgemeinen Anwendung in einer erweiterten Europäischen Union;
- s) begrüßt die weitere Zusammenarbeit mit der Europäischen Plattform der

Regulierungsbehörden (EPRA) und dem Europarat;

- t) hält das Konzept der Kommission zum Schutz von Minderjährigen, in dem die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bekräftigt wird, für richtig und begrüßt die Vorlage der von der Kommission in Auftrag gegebenen Untersuchung über die Auswirkungen von Fernsehwerbung und Teleshopping auf Minderjährige in allen Mitgliedstaaten (99/139-102855);
- u) fordert auf dieser Grundlage die Mitgliedstaaten auf, den Dialog und die Zusammenarbeit in den Fragen des Jugendschutzes zu verstärken, um gemeinsame Lösungen zu finden und das im europäischen audiovisuellen Raum bisher geltende komplexe System von Regeln und Gepflogenheiten im Rahmen des Möglichen weniger heterogen zu gestalten, wobei jedoch die Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten in bezug auf nationale Restriktionen im Bereich des Schutzes der Kinder gewahrt werden muss;
- v) hält es in Erwartung der Revision der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ für notwendig, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission in den verschiedenen internationalen Gremien für den Grundsatz des besonderen kulturellen und demokratischen Wertes des audiovisuellen Sektors eintreten – und zwar unter Berücksichtigung der Entwicklung der weltweiten Handelsbeziehungen und des technologischen Fortschrittes – und eine Studie zur Ermittlung des Umfangs und der Auswirkungen der bereits bestehenden vertikalen und horizontalen Integration der Medien in Europa durchführen;
- w) hält es daher für notwendig, bei der Revision der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ den Geltungsbereich auch auf die neuen audiovisuellen Dienste auszuweiten;
- x) fordert, dass die Kommission bei der Revision neue Entwicklungen in diesem Sektor berücksichtigt, wie z.B.:
 - Webcasting über das Internet,
 - Video-Streaming,
 - Set-Top-Boxen/Internetprotokolle (MHP),
 - Elektronische Programmführer (EPG),
 - Schnittstellen (API),
 - geistiges Eigentum (z.B. private digitale Aufzeichnungen und „Caching“);
- y) ist der Auffassung, dass die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten sowohl den Unternehmen des audiovisuellen Sektors als auch den Bürgern den Übergang zur digitalen Technologie erleichtern muss, indem nach einem angemessenen Übergangszeitraum MHP-kompatible Technologien und gemeinsame Schnittstellen für die verschiedenen Zugangsberechtigungssysteme verbindlich vorgeschrieben werden;
- z) fordert die Mitgliedstaaten auf, die dies noch nicht getan haben, die geänderte Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in nationales Recht umzusetzen;

- aa) ermahnt die Kommission nachdrücklich, die Erfüllung der Richtlinie weiterhin effizient zu überprüfen, um die freie Übertragung von Programmen innerhalb der Europäischen Union, die Ausstrahlung europäischer Werke und die Einhaltung von Werbebeschränkungen zu gewährleisten;
 - bb) ist der Ansicht, dass der Schutz von Minderjährigen und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung keine restriktiven nationalen Maßnahmen hinsichtlich der freien Übertragung von Fernsehsendungen erlauben, solange die innerhalb der Europäischen Union geltenden gemeinsamen Grundsätze und Werte nicht verletzt werden;
 - cc) empfiehlt der Kommission, insbesondere die Anpassung der Rechtsvorschriften der Beitrittsländer im Bereich der Bestimmungen zum Fernsehen ohne Grenzen zu prüfen;
2. beauftragt seine Präsidentin, die Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.